Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 08.04.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 13

Wahlbekanntmachung Nr. 4
der Gemeinde Plötzky

Am 22.04.07 finden die Wahlen zum Kreistag sowie die Direktwahl der Landrätin/des Landrates statt.

Die Wahl dauert von **08:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**. Die Gemeinde Plötzky ist in einen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **28.03.2007** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Im Landkreis werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswah**l, die Landrätin/der Landrat nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Kreistag**
   - hat die wahlberechtigte Person drei Stimmen;
   - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
   - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
   - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
   - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Bei der **Wahl der Landrätin/des Landrates**
   - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
   - muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann
   an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
   b) durch Briefwahl
   teilnehmen.
8. Wer durch **Briefwah**l wählen will,
   - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
   - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine/n Stimmzettel,
   - legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
   - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
   - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
   - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechzeitig, dass er dort spätestens am Wahltage bis **18:00 Uhr** eingeht,
   - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
   - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
9. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisse**s sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
10. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft**.
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

–

Wahl mit Stimmzetteln
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber beziehungsweise die zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine.
Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu einer Vertretung mehr als drei Kennzeichnungen oder bei der Landratswahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

i.V. Rösler
Schmeißer
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung Nr. 4
der Gemeinde Pretzien

Am 22.04.07 finden die Wahlen zum Kreistag sowie die Direktwahl der Landrätin/des Landrates statt.

Die Wahl dauert von **08:00** Uhr bis **18:00 Uhr**. Die Gemeinde Pretzien ist in einen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **28.03.2007** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Im Landkreis werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, die Landrätin/der Landrat nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Kreistag**
   - hat die wahlberechtigte Person drei Stimmen;
   - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
   - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
   - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
   - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
6. Bei der **Wahl der Landrätin/des Landrates**
   - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 08.04.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13

- muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann
an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.
8. Wer durch **Briefwah**l wählen will,
- muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine/n Stimmzettel,
- legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechzeitig, dass er dort spätestens am Wahltage bis **18:00 Uhr** eingeht,
- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
- wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;

9. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlic**h. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

–

Wahl mit Stimmzetteln
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber beziehungsweise die zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine.
Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu einer Vertretung mehr als drei Kennzeichnungen oder bei der Landratswahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Harwig
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung Nr. 4
der Gemeinde Ranies

Am 22.04.07 finden die Wahlen zum Kreistag sowie die Direktwahl der Landrätin/des Landrates statt.

Die Wahl dauert von **08:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**. Die Gemeinde Ranies ist in einen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **28.03.2007** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
1. Im Landkreis werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, die Landrätin/der Landrat nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Wahl zum Kreistag**
- hat die wahlberechtigte Person drei Stimmen;
- müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
- kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
- kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

6. Bei der **Wahl der Landrätin/des Landrates**
- hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
- muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann
an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
- muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine/n Stimmzettel,
- legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechzeitig, dass er dort spätestens am Wahltage bis **18:00 Uhr** eingeht,
- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
- wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 08.04.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13

sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;

9. Die **Wahlhandlun**g und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
10. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzetteln
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber beziehungsweise die zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine.
Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu einer Vertretung mehr als drei Kennzeichnungen oder bei der Landratswahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Maser
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung

Am 22.04.07 finden die Wahlen zum Kreistag sowie die Direktwahl der Landrätin/des Landrates statt.

Die Wahl dauert von **08:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in **20** Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **28.03.2007** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

4. Im Landkreis werden die Vertreter nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl**, die Landrätin/der Landrat nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

5. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.

6. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.

7. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat der Wähler sich auszuweisen.

8. Bei der **Wahl zum Kreistag**

   - hat die wahlberechtigte Person drei Stimmen;
   - müssen die Namen der Bewerber, denen die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
   - kann die wahlberechtigte Person einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
   - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein;
   - kann die wahlberechtigte Person ihre Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

12. Bei der Wahl **der Landrätin/des Landrates**

   - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
   - muss der Name der Bewerberin/des Bewerbers, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise auf dem Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet sein.

13. Wer einen **Wahlschein** hat, kann

   an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
   c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
   d) durch Briefwahl
   teilnehmen.

14. Wer durch **Briefwahl** wählen will,

   - muss sich von der Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen,
   - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seine/n Stimmzettel,
   - legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
   - unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
   - legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen,
   - übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift oder übergibt den Wahlbrief an die darauf angegebene Anschrift so rechzeitig, dass er dort spätestens am Wahltage bis **18:00 Uhr** eingeht,
   - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden,
   - wegen eines körperlichen Gebrechens aber behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder des Lesens unkundig ist, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;

15. Die **Wahlhandlung** und die Ermittlung **des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**.
   Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

16. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft**.

17. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 08.04.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 13

Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen für die Wahl zu den Vertretungen mit dem Namen der Parteien, Wählergruppen oder der Einzelbewerber beziehungsweise die zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Wahlvorschlag und welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme/n gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er bei der Wahl zu einer Vertretung mehr als drei Kennzeichnungen oder bei der Landratswahl mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Stegmann
Gemeindewahlleiter

Bauaufträge - Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: H 559/07

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Schönebeck (Elbe), Dez. IV; Amt 65; SG Hochbau, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)
Telefon: 03928/710 466 oder 710462
Telefax: 03928/710 499
E-Mail: F.-G.Wedler@schoenebeck-elbe.de

b) Vergabeverfahren: **Öffentliche Ausschreibung VOB/A**
Vergabenummer: H 559/07
c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen

d) Ort der Ausführung: Schule „Am Lerchenfeld“, Berliner Str. 8a
39218 Schönebeck (Elbe)

e) Art und Umfang der Leistung, Allg. Merkmale der baulichen Anlage:
Umbau und Erweiterung des Schulgebäudes
Art der Leistung: Lieferung und Montage von Einbaumöbeln für ein Hauswirtschaftskabinett

Umfang der Leistung:
20m Küchenzeile mit Einbauspülen
- 4 Spülen-Unterschränke 1200x 600 mit
- 10 Unterschränke 800x 600
- 8 Elektro-Edelstahlkochfeld 2-flammig
- 3 Eck-Unterschränke 1150x 600
- 3 Unterschränke 600x 600
- 1 Einbaubackofen
- 1 Waschtrockner
- 1 Geschirrspüler
- 1 Kühlschrank
- Arbeitsplatte

f) Aufteilung in Lose: Nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
Zweck der baulichen Bauleistung: Umbau u. Erweiterung der vorh. Schule zur Ganztagsschule

h) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführungsfrist: 06/2007
Ende der Ausführungsfrist: 07/2007

i) Anforderung der Vergabeunterlagen
Stadt Schönebeck, Hoch-, Tiefbau- u. Grünflächenamt
Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe)

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen
Höhe des Entgeltes: 10,00 €
Zahlungsweise: **Banküberweisung**
Empfänger: Stadt Schönebeck (Elbe)
Kontonummer: 370 102 240
BLZ, Geldinstitut: 800 555 00 Sparkasse Elbe-Saale
Verwendungszweck 60100.10000
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN
BIC-Code
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Bei Anforderung der Vergabeunterlagen über eine elektronische Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

o) Angebotseröffnung:
Datum: **am** 25.04.2007
Uhrzeit: **um** 10.00 Uhr
Ort: 39218 Schönebeck (Elbe), Markt 1, Kleiner Sitzungssaal

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 23.05.2007

v) sonstige Angaben
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: SG Hochbau, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe)
Frau Thomas, Tel. 03928/ 710466
bzw. Hr. Wedler Tel.
03928/710462
Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A) Landkreis Schönebeck
Cokturhof, 39218 Schönebeck (Elbe)

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft „Ortsumgehung Schönebeck, 2.PA „

Nach dem Aufklärungstermin am 27.02.2007 findet nun die vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), Außenstelle Wanzleben für das am 20.03.2007 angeordnete Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2.PA), Landkreis Schönebeck 113“ die Vorstandswahl statt. Zu diesem Zweck lädt das ALFF namens der Teilnehmergemeinschaft „Ortsumgehung Schönebeck, 2.PA „ zu der am **08.05.2007** im Sitzungssaal des Rathauses Schönebeck, Markt 1 um 17 Uhr stattfindenden Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ein. Alle Grundstückseigentümer sind herzlich zu diesem Termin eingeladen.
Die ordnungsgemäße amtliche Bekanntmachung hängt im Schaukasten der Stadt Schönebeck, Breiteweg 11 aus.

gez. Lothar Lehmann

Beschlüsse des Stadtrates Schönebeck (Elbe) vom 29.03.2007

Beschluss Nr. 0331/2007
Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat stellt entsprechend § 41 Absatz 1, Nummer 1 GO LSA das Ausscheiden aus dem Stadtrat Schönebeck (Elbe) von Frau Susanne Visontay auf Grund ihres Schreibens vom 02.03.2007 fest.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 08.04.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 13

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 0333/2007
Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42 "Im Eichengrund"
Der Stadtrat beschließt die Abwägung und Entscheidung über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden zum Bebauungsplanentwurf Nr. 42 „Im Eichengrund“ eingegangenen Anregungen (gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch).

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 0334/2007
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 42 "Im Eichengrund"
Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ als Satzung. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt (gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch).

Haase
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 0335/2007
Auslegungsbeschluss
2. Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe)

1. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.12. 2006 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, der Begründung und dem Umweltbericht, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 (1 und 2) BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (1) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde gegenüber der gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegten Fassung geändert. Zur Behebung dieser Abweichung wird das Verfahren gemäß § 4a (3) BauGB durchgeführt. (Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes wird erneut öffentlich ausgelegt). Hierbei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten bzw. geänderten Teilen abgegeben werden dürfen. Die Frist der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes der Flächennutzungsplanung wird auf 21 Tage gemäß § 4a (3) Satz 3 BauGB verkürzt.

2. Die Umweltbelange werden in Bezug auf die ergänzten bzw. geänderten Teile des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

3. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 3 (2) BauGB vom 15.01.2007 bis 16.02. 2007 eingegangenen Stellungnahmen werden gemeinsam mit den Stellungnahmen zu den ergänzten bzw. geänderten Planungsinhalten dieser öffentlichen Auslegung in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt.

Haase
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Sitzung des Gemeinderates Plötzky am 18.04.2007

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Bürgerraum der Gemeinde Plötzky
A.-Schweitzer-Straße 6

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift vom 21.03.2007
3. Abstimmung über die Tagesordnung; Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 21.03.2007
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zum Hochwasserdokument der Gemeinde Plötzky

   Beschlussvorlage Nr. 005/2007
7. Informationen zu geplanten Bautätigkeiten 2007 in der Gemeinde Plötzky
8. Informationen zur künftigen Nutzung des „AWG-See´s“ durch Angler
9. Informationen zum Stand der Vorbereitung des Heimatfestes

nichtöffentlicher Teil:

10. Themenvorschläge zur Beratung im Gemeinderat
11. Wichtige Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

i. V. H. Pöse
Schmeißer
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.